

**Satzung** (Fassung vom 28. April 2006)

**§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: Karnevalsverein Club Geselligkeit Humor Weißkirchen 1952 e.V., hat seinen Sitz in Oberursel – Weißkirchen und ist in das Vereinsregister Bad Homburg unter der Nr. 642 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums, insbesondere die Erhaltung und Förderung des Karnevals in seiner kulturell wertvollen Bedeutung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen und der Teilnahme an Fastnachtsumzügen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Karnevalsverein Club Geselligkeit Humor Weißkirchen 1952 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede Person werden, die durch ihre Unterschrift diese Satzung anerkennt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet: a) durch Austritt, der nur schriftlich zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist; b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände dann nicht innerhalb von 3 Monaten bezahlt hat; c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte; d) durch Tod; e) durch Ausschluss bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z.B. Schädigung des Zweckes bzw. Ansehens des Clubs.
4. Den Ausschluß eines Mitglieds verfügt der Vorstand. Gegen diesen ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet.
5. Als stimmberechtigtes Mitglied gilt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
6. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.



**Satzung** (Fassung vom 28. April 2006)

4. Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
5. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
6. Über die Vorstandssitzungen hat der 1. –im Verhinderungsfall der 2.- Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom protokollführenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen
7. Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer. Hiervon sind jeweils zwei, worunter sich entweder der 1. oder 2. Vorsitzende befinden muß, gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
8. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in ordentlichen Mitgliederversammlungen in 2-jährigem Wechsel wie folgt:

gerade Jahreszahl

1. Vorsitzende(r)
1. Kassierer(in)
1. Schriftführer(in)
- 2 Beisitzer

ungerade Jahreszahl

2. Vorsitzende(r)
2. Schriftführer(in)
2. Kassierer(in)
- 4 Beisitzer

9. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

**§8 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins bis zu 25 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden.
3. Die Jugendversammlung wird durch den Jugendleiter einberufen und geleitet.
4. Die Jugendversammlung wählt den Jugendleiter. Der Jugendleiter kann auf eigenen Antrag von der Mitgliederversammlung als zusätzlicher Beisitzer im Vorstand bestätigt werden.
5. Der Ablauf der Jugendversammlung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

**§9 Beiträge**

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

**§10 Ordnungen**

1. Eine Geschäftsordnung des Vereins kann durch den Vorstand beschlossen und verändert werden..
2. Die unter 1. aufgeführte Ordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

**Satzung** (Fassung vom 28. April 2006)

**§11 Haftung**

1. Der Verein haftet Dritten gegenüber insgesamt nur bis zur Höhe seines Vereinsvermögens. Eine Haftung durch die Mitglieder in Vereinsangelegenheiten ist ausgeschlossen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach § 31 BGB.

**§12 Auflösungsbestimmung**

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Regelung aller Verpflichtungen je zur Hälfte dem Kindergarten St. Crutzen und der Kindertagesstätte Mauerfeldstraße des VzF Taunus e.V., beide ansässig in Oberursel-Weißkirchen zu. Die Begünstigten haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

**§13 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Amtsgericht Bad Homburg v.d.H.

**§ 14 Anerkennung der Satzung**

Die vorliegende Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 28. April 2006 beschlossen. Sie tritt mit der rechtskräftigen Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle vorherigen Fassungen werden mit diesem Tage ungültig.

61440 Oberursel / Weißkirchen, am 28. April 2006

- Der Vorstand -